

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 09.10. 2007

zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000

Aufgrund von §§ 47 Abs. 1, 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 09.10.2007 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000 (SächsABl. 2000, S. 174 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Mai 2007 (SächsABl. 2007, S. 1088 f.) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

(1) Der § 8 Abs. 2 Ziffer 7 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

7. „den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, und den erforderlichen Anlagen sowie des Stellenplanes,“

(2) Der § 8 Abs. 2 Ziffer 9 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

9. „die Feststellung des Jahresabschlusses,“

(3) Der § 8 Abs. 2 Ziffer 10 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

10. „die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,“

(4) Der § 12 Abs. 2 Buchstabe b) der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

- b) „Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel“

(5) Der § 12 Abs. 2 Buchstabe c) der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

- c) „Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und sachliche Prüfungen der eingehenden Rechnungen.“

(6) Der § 13 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei anstelle des Betriebsausschusses die Verbandsversammlung tritt.“

(7) Der § 13 Abs. 2 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.“

(8) Der § 14 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Kassenverwaltung

„Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Zweckverbandskasse am Sitz des Zweckverbandes. Er bestellt hierfür einen Kassenverwalter. Der Zweckverband ist berechtigt, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem Prüfenden gemäß § 15 Abs. 2.“

(9) Der § 15 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 15

Jahresabschluss, Prüfungswesen

„(1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vor.

(2) Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Aufstellung durchzuführen.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Rechnungsprüfers gemäß Abs. 2 sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss spätestens bis 31.12. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres feststellen muss.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

(10) Der § 16 Abs. 1 Satz 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden.“

(11) Der § 17 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.“

(12) Der § 18 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die nicht anderweitig gedeckten Kosten des Vermögensplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Investitionskostenumlage aufgebracht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, aber frühestens zum 01. Januar 2008.

Zschopau, den 09.10. 2007

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Baumann
Verbandsvorsitzender
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.